

TOP 12:

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Rechte und Pflichten der Fahrgäste im Eisenbahnverkehr (Neufassung)

COM(2017) 548 final

Drucksache: 658/17 und zu 658/17

Mit dem Verordnungsvorschlag soll durch eine Neufassung der Verordnung (EG) Nr. 1371/2007 und eine weitere Harmonisierung der Fahrgastrechte der Schutz der Bahnreisenden verbessert werden. Stärkung der Passagierrechte und Entlastung der Eisenbahnunternehmen sollen in ein angemessenes Gleichgewicht gebracht werden.

An Neuerungen sind unter anderem vorgesehen:

- Anwendungsbereich: Abschaffung der Ausnahmen für den inländischen Fernverkehr bis 2020; die Verordnung soll uneingeschränkt für grenzüberschreitende Stadt-, Vorort- und Regionalverkehrsdienste gelten, um in länderübergreifenden Regionen für Rechtssicherheit zu sorgen; damit soll der übermäßigen Inanspruchnahme von Ausnahmeregelungen entgegengewirkt werden;
- Rechte von Personen mit eingeschränkter Mobilität: die Mitgliedstaaten sollen für die Bereitstellung von Hilfeleistungen und Entschädigungen für beschädigte Mobilitätshilfen keine Ausnahmen mehr vorsehen dürfen; Informationen sollen in barrierefreien Formaten bereitgestellt werden;
- Information: Reisende sollen bei der Buchung grundlegende Informationen über ihre Rechte erhalten (gedruckt oder elektronisch);
- Durchgangsfahrkarten: Fahrgäste sollen umfangreichere Informationen über Durchgangsfahrkarten erhalten;
- Beschwerdemanagement: Vorschlag eines Verfahrens zur Beschwerdebearbeitung und Festlegung von Fristen; Fahrgäste sollen ihre Beschwerde zunächst an die Eisenbahnunternehmen richten und, falls erforderlich, sich erst anschließend an eine alternative Streitbeilegungsstelle oder eine nationale Durchsetzungsstelle wenden; Festlegung der Zuständigkeiten der nationalen Durchsetzungsstellen in grenzüberschreitenden Fällen und Verpflichtung zur wirksamen Zusammenarbeit;

- Diskriminierungsverbot: Untersagung von Diskriminierung jeglicher Art; Fahrgäste, die sich in ihren Rechten verletzt sehen, sollen sich an die nationalen Durchsetzungsstellen wenden können;
- Planung für unvorhersehbare Ereignisse: Verpflichtung auch der Bahnhofs- und Infrastrukturbetreiber zur Bereithaltung von Notfallplänen; Eisenbahnunternehmen sollen Regressansprüche geltend machen können, wenn Verspätungen durch einen Dritten schuldhaft oder fahrlässig verursacht werden;
- Höhere Gewalt: Eisenbahnunternehmen müssen auch bei Verspätungen, die durch höhere Gewalt verursacht wurden, Entschädigungen leisten; Ausnahmeklausel soll bei schlechten Witterungsbedingungen und Naturkatastrophen gelten.

Der Vorschlag stützt sich auf Artikel 91 Absatz 1 AEUV.

Die **Empfehlungen der Ausschüsse** sind aus der **Drucksache 658/1/17** ersichtlich.